



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 7. Januar 2014 / aje

1030.266

Kantonale Volksinitiative „Mehr Mitsprache bei der ÖV-Finanzierung“; 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 7. Januar 2014

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 23. September 2013 die Volksinitiative „Mehr Mitsprache bei der ÖV-Finanzierung“ mit 63:0 Stimmen für gültig erklärt und ihr mit 37:25 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Die Vorlage unterstand bis am 25. Oktober 2013 der Volksdiskussion.

B. Erwägungen

1. Volksdiskussion

Volksdiskussionsbeiträge sind innert Frist keine eingegangen.

2. Offene Fragen aus 1. Lesung

Kantonsrat Willi Rohner, Rehetobel, würde es in Bezug auf Art. 16 GöV begrüßen, wenn die wesentlichen Kriterien der Aufschlüsselung im formellen Gesetz selber erlassen und damit politisch besser abgestützt würden.



Gemäss Initiativtext zu Art. 16 Abs. 2 GöV soll sich die Verteilung der Kosten auf die Gemeinden „nach einem an der Bevölkerungszahl gemessenen Grundbeitrag“ sowie „an den Frequenzzahlen der durch die Linie direkt erschlossenen Haltestellen“ richten. Die Initiative sieht somit bereits vor, dass die wesentlichen Kriterien für die Berechnung des interkommunalen Verteilschlüssels im formellen Gesetz, im GöV, normiert werden. Die kantonale Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV; bGS 760.11) soll den Initiativtext resp. die damit verbundenen Änderungen im GöV konkretisieren, um eine vollzugstaugliche Umsetzung der Initiative sicherzustellen. Dafür ist eine Teilrevision der V GöV erforderlich (vgl. Bericht und Antrag vom 19. Februar 2013). Das entsprechende Vernehmlassungsverfahren bei den politischen Parteien und Gemeinden ist vom 8. November 2013 bis 20. Dezember 2013 durchgeführt worden. Die Teilrevision der V GöV soll gleichzeitig mit dieser Vorlage dem Kantonsrat zum Erlass vorgelegt werden. Dem Anliegen des Votanten wird mit dem Initiativtext und den Ausführungsbestimmungen in der kantonsrätlichen Verordnung somit nachgekommen. Die Festlegung von anderen – und damit vom Wortlaut der Initiative abweichenden – Kriterien in Art. 16 Abs. 2 GöV wäre im Übrigen als Gegenvorschlag zur Initiative zu werten mit der Folge, dass bei einer Annahme dieses Gegenvorschlags durch den Kantonsrat die Stimmberechtigten über die Initiative und den Gegenvorschlag entscheiden müssten.

3. Zusammenfassung

Der Regierungsrat hält an seinen Anträgen gemäss Bericht und Antrag vom 19. Februar 2013 fest und beantragt, die Volksinitiative in 2. Lesung gutzuheissen. Gutheissung bedeutet, dass sich der Kantonsrat das Anliegen der Initianten zu eigen macht. Die vorgeschlagenen Anpassungen von Art. 15 und 16 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV; bGS 760.1) würden in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren überführt und unterstünden nach Verabschiedung durch den Kantonsrat dem fakultativen Referendum. Gleichzeitig würde die Volksinitiative gegenstandslos, da der Kantonsrat das Anliegen der Initianten vollständig aufgenommen hat. Sie würde abgeschrieben und gelangte nicht mehr zur Abstimmung.

C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

1. die Volksinitiative „Mehr Mitsprache bei der ÖV-Finanzierung“ für gültig zu erklären;
2. der Volksinitiative in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Marianne Koller-Bohl / 20.01.2014

sign. Roger Nobs / 17.01.2014

Marianne Koller-Bohl, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber